

### TK09/2006 VOM 18.10.2006

#### ■ Regulatorisches: Die Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung

Die Novelle der KEM-V, die am 1. November 2006 in Kraft tritt, bringt notwendige Anpassungen vor allem im Bereich der Mehrwertdienste, um den geänderten Anforderungen des Marktes Rechnung zu tragen. Der Bereich der Notrufe wurde nun durchgehend klar strukturiert und dem generell bestehenden System der Rufnummernzuteilung angepasst.

Seite 02

#### ■ Regulatorisches: Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) zu Z 2/00

Der VwGH hat mit Erkenntnis vom 12.09.2006 die Beschwerde der Telekom Austria gegen den Ersatzbescheid Z 2/00-49, mit dem die Bedingungen der Zusammenschaltung auf der niederen Netzebene zwischen Telekom Austria und Telekabel angeordnet wurden, als unbegründet abgewiesen.

Seite 05

#### ■ Regulatorisches: Update: Weiteres Straferkenntnis eines Fernmeldebüros zur Entgeltinformation bei Mehrwertdiensternummern

Der Geschäftsführer eines Kommunikationsdienstbetreibers wurde neuerlich zu einer Geldstrafe verurteilt, da bei einer bestimmten Mehrwertdiensternummer keine entgeltfreie Entgeltinformation am Beginn eines Gespräches erfolgte. Ein Fernmeldebüro sah darin einen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 105 der KEM-V.

Seite 06

#### ■ Internationales

Neue ERG Dokumente: Statement zur ERG Entwicklung; Bericht zu VoIP und Bericht zur Tariftransparenz bei internationalem Roaming; Vier neue Konsultationen: Arbeitsprogramm 2007; Kapitalverzinsung; IP-Interconnection; Breitband

Seite 07

#### IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),  
Herausgeber, Hersteller und  
Redaktion:  
Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH  
A-1060 Wien  
Mariahilfer Straße 77-79  
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0  
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191  
e-mail: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
<http://www.rtr.at>  
FN 208312t  
Verlags- und Herstellungsort:  
Wien

## **Regulatorisches Die Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung**

**Novelle der KEM-V  
tritt am 01.11.2006  
in Kraft**

Mit 12.05.2004 trat die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung (KEM-V) der RTR-GmbH in Kraft, die einen öffentlichen Rufnummern- sowie einen öffentlichen Wählplan als Teilplan für Kommunikationsparameter sowie Regelungen betreffend Mehrwertdienste festlegt. Für die verschiedenen Rufnummernbereiche wurden Nutzungsmerkmale sowie Kriterien für die Zuteilung bestimmt, das Verfahren zur Erlangung von Nutzungsrechten geregelt, sowie Entgelte und Kundenschutzbestimmungen festgesetzt. Die Regelungen der KEM-V haben sich – das zeigte die Praxis – grundsätzlich sehr gut bewährt. Es ergab sich allerdings vor allem durch die teilweise negativen Entwicklungen der Mehrwertdienste ein entsprechender Anpassungsbedarf im Sinne des Konsumentenschutzes.

Im Bereich der Notrufnummern wurde die Vergabe generell an das System der Zuteilung von Rufnummern angepasst. Somit werden auch Notrufnummern hinkünftig per Bescheid zugeteilt und im Hinblick auf die Frage der Nutzungsberechtigten sowie der Vorgaben von rufnummernindividuellen und ortsabhängigen Routingzielen für Kommunikationsnetzbetreiber klare Verhältnisse geschaffen. Mit der am 01.11.2006 in Kraft tretenden Novelle kommt es auch zu geringfügigen Anpassungen in einzelnen anderen Bereichen. Erwähnenswert sind vor allem die neuen Regelungen im Zusammenhang mit dem Wiederverkauf von Telefondiensten, die es insbesondere kleineren Betreibern ermöglichen, Rufnummern im Bereich (0)720, geografische Rufnummern und mobile Rufnummern ihrer (Wholesale-)Partner zu nutzen. Generell ist zukünftig die Nennung eines inländischen Zustellbevollmächtigten bei der Nummernbeantragung bei der RTR-GmbH erforderlich.

### **Die Regelungen der Novelle im Detail**

#### **Mehrwertdienste**

Besonders in Zusammenhang mit Mehrwert-SMS-Diensten kam es in der Vergangenheit vermehrt zu Problemen. Einerseits wurden Nutzern teilweise so genannte SMS-Abo-Dienste zum Verhängnis, die sie – oftmals unbemerkt bestellt – nicht mehr beenden konnten, andererseits wurde bei Chat-Diensten immer wieder grober Missbrauch von unseriösen Diensteanbietern betrieben. Diensteanbieter sind daher ab In-Kraft-treten der Novelle verpflichtet, das Kennwort „Stopp“ zum Beenden von Abo-Diensten anzubieten. Sendet ein Nutzer in Hinkunft ein SMS mit dem Wort „Stopp“<sup>1</sup> an die betreffende Mehrwertdiensterrufnummer, so müssen sämtliche Abo-Dienste unter dieser Rufnummer gestoppt werden. Dies ist besonders hilfreich, wenn der Konsument nicht oder nicht mehr weiß, wie viele bzw. welche Abonnements unter der betreffenden Mehrwertdiensterrufnummer laufen.

*Fortsetzung auf Seite 03*

<sup>1</sup> Auch andere Schreibweisen, unabhängig von der Groß-/Kleinschreibung, wie z.B. „StOpP“, sind zu unterstützen.

## **Regulatorisches**

*Fortsetzung von Seite 02*

### **Regelungen zu Abo-Diensten**

Weiters ist der Nutzer bei Abo-Diensten, sofern weniger als EUR 10,- pro Monat anfallen, jeweils beim Erreichen von EUR 10,- (unabhängig, in welcher Zeitspanne diese anfallen) wieder über das pro SMS zur Anwendung gelangende Entgelt per SMS zu informieren. Wird diese (neuerliche) Tarifinformation vom Nutzer nicht positiv bestätigt, so ist der betreffende Abo-Dienst jedenfalls zu beenden. Für Abo-Dienste, bei denen mehr als EUR 10,- pro Monat anfallen, galt schon bisher, dass der Nutzer über das kumulierte Entgelt in 10-Euro-Schritten zu informieren ist. Weiters muss diese Information vom Nutzer ausdrücklich bestätigt werden, bevor der Dienst weiter erbracht werden darf.

### **Regelungen zu SMS-Chatdiensten**

Im Bereich der SMS-Chat-Dienste wurde ebenfalls eine neue Regelung zum Schutz der Konsumenten (oder Nutzer) eingeführt. Derartige Dienste dürfen zukünftig nur mehr ausschließlich auf Basis der vom Nutzer gesendeten SMS verrechnet werden. SMS, die der Chat-Partner (also der Diensteanbieter) beispielsweise als Antwort auf die vom Nutzer gesendeten SMS schickt, dürfen nicht mehr in Rechnung gestellt werden. Darunter fallen auch etwaige Aufforderungen des Diensteanbieters per SMS, weiter zu chatten.

### **Regelungen zu Sprach-Mehrwertdiensten**

Auch bei den Sprach-Mehrwertdiensten, die mit einem fixen Entgelt bis EUR 0,70 pro Anruf verrechnet werden ((0)901 und (0)931), war eine Ergänzung der Nutzungsvorschriften notwendig. Solche Dienste werden beispielsweise bei Votings in Zusammenhang mit Fernsehsendungen angeboten. In der Vergangenheit waren Anrufer in diesem Rufnummernbereich oftmals mit Ansagen konfrontiert, aus denen nicht klar erkennbar war, ob eine Verrechnung des Anrufes stattgefunden hat („Du bist leider nicht durchgekommen“, „Du hast nicht die richtige Leitung getroffen“, ...). Viele Anrufer interpretierten solche Ansagen dahingehend, dass keine Verbindung zu Stande gekommen ist und daher auch keine Verrechnung stattgefunden hat und wiederholten folglich den Anruf immer wieder. Unterstützt wurde dieses Verhalten der Nutzer oft zusätzlich durch die Aufforderung des jeweiligen Radio- oder Fernsehmoderators, es doch weiterhin zu probieren. Die Novelle der KEM-V schreibt nun vor, dass die (Entgelt-)Ansagen den Anrufer hinkünftig eindeutig darüber informieren, ob ein Anruf eine Tarifierung ausgelöst hat.

### **Bewerbung von Mehrwertdiensternummern**

Anpassungen gab es auch hinsichtlich der Vorschriften zur Bewerbung von Mehrwertdiensternummern. Da es seit Einführung der KEM-V zu keinen Problemen kam, konnten einzelne Bestimmungen gelockert werden. So kann zukünftig bei der Bewerbung eines Mehrwertdienstes mit einem Tarif von unter EUR 1,00 die Angabe auch in Eurocent erfolgen oder in den Bereichen (0)810, (0)820 und (0)821 (max. EUR 0,10 bzw. 0,20) auch generell entfallen. Im Bereich des Hörfunks kann bei Bewerbung einer Rufnummer die Nennung des Entgeltes, sofern dieses EUR 0,70 je Minute oder je Anruf bzw. SMS nicht übersteigt, entfallen, allerdings nur dann, wenn der Nutzer im Zuge der Inanspruchnahme des Dienstes über das zur Anwendung gelangende Entgelt (kostenlos) informiert wird. Diese Ausnahmeregelung für die Nennung des Tarifs gilt

*Fortsetzung auf Seite 04*

**Regulatorisches** aber nur bei der Bewerbung im Hörfunk, nicht jedoch in Fernsehsendungen oder bei Bewerbung in Printmedien.

*Fortsetzung von Seite 03*

**Auslands-Dialer**

Last but not least wurde im Bereich der Mehrwertdienste auch noch eine wichtige neue Regelung betreffend Dialer eingeführt. Dialer-Dienste unter nationalen Rufnummern sind seit Erlass der KEM-V und dem damit einhergehenden Opt-In-System für den Bereich (0)939 de facto kein Problem mehr. Allerdings wanderten diese Dialer-Dienste folglich sukzessive in den Bereich der Auslandsrufnummern ab und führten zu einer starken Zunahme diesbezüglicher Beschwerden. Grundsätzlich sind schon jetzt Mehrwertdienste hinter ausländischen Rufnummern verboten. Oft erfolgt das Anbieten solcher Dialer-Dienste allerdings ohne Wissen des österreichischen Betreibers. Die neuen Regelungen verpflichten jeden österreichischen Festnetzbetreiber, entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dies kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass seine Endkunden entsprechend informiert werden, Schutzmechanismen wie Auslandszonensperren angeboten und selbst entsprechende Monitoringfunktionen implementiert werden, die ein bei Dialer-Diensten übliches „Gesprächsverhalten“ erkennen lassen. Dadurch sollte es dem Betreiber frühzeitig möglich sein, seine Kunden zu warnen bzw. gegebenenfalls die als Dialer-Rufnummer identifizierte ausländische Rufnummer zu sperren.

**Der Bereich der Notrufe**

Grundsätzlich werden in Österreich Rufnummern von der RTR-GmbH auf Antrag zur Nutzung per Bescheid zugeteilt. Dieses System hat sich in der Vergangenheit bewährt und klare Verhältnisse hinsichtlich des Nutzungsberechtigten einer Rufnummer geschaffen. Diesen treffen entsprechende Pflichten bzw. kommen ihm die Rechte aus der Zuteilung der Rufnummer zu. Einzig im Bereich der öffentlichen Kurzrufnummern für Notrufdienste (Notrufnummern) war dies nicht so. Historisch bedingt legte die KEM-V im Jahr 2004 lediglich Notrufnummern für bestimmte Notdienste fest, beispielsweise 122 für die Feuerwehr, 133 für die Polizei, 144 für den Rettungsdienst. Dadurch kam es aber immer wieder vor, dass bei einigen Notrufnummern im Fall von auftretenden Problemen der konkrete Notrufträger bzw. ein geeigneter Ansprechpartner oft nicht oder nur sehr schwer zu eruierten war. Auch bei der Vorgabe des nummernindividuell ortsabhängigen Routings für Notrufnummern kam es zu Problemen bzw. Unklarheiten.

Diesem Umstand trägt nun die Novelle der KEM-V Rechnung. Notrufnummern werden zukünftig ebenso wie alle anderen Rufnummern der KEM-V per Bescheid zugeteilt. Festgelegt wurden hier allerdings entsprechende Antragsberechtigte.

Antragsberechtigt sind u.a. für die Notrufnummern 133 (Polizei) und 112 (Euronotruf) das Bundesministerium für Inneres, für 144 (Rettung) und 122 (Feuerwehr) die Landesregierungen. Für die jeweils zugeteilten Rufnummern können von den Zuteilungsinhabern Vorgaben hinsichtlich des Routings gemacht werden.

*Fortsetzung auf Seite 05*

## **Regulatorisches**

*Fortsetzung von Seite 04*

Diese Vorgaben müssen auch allen Betreibern elektronisch abrufbar bereitgestellt werden. Bisher war es für viele Telefondienstbetreiber nur schwer möglich, an die notwendigen Informationen zu gelangen. Betreiber sind ihrerseits verpflichtet, diese Routingvorgaben bestmöglich in ihren Netzen einzurichten. Betreiber sind weiters verpflichtet, die tatsächliche Realisierung für Bescheidinhaber elektronisch abrufbar bereitzustellen.

### **Geografische Rufnummern**

Die bestehenden Regelungen betreffend geografische Rufnummern bleiben bestehen, diesbezügliche Änderungen hätten weit reichende Auswirkungen. Eine entsprechend breite Diskussion ist für das kommende Jahr von der RTR-GmbH geplant. Die Auslegung der aktuellen Regelungen speziell für VoIP-Betreiber finden Sie unter <http://www.rtr.at/voip>

### **Zusammenfassung**

Die Novelle der KEM-V bringt notwendige Anpassungen vor allem im Bereich der Mehrwertdienste und stellenweise Klarstellungen, um den geänderten Erfordernissen des Marktes Rechnung zu tragen. Verschärfungen der Regelungen waren vor allem im Bereich der Mehrwert-SMS-Dienste notwendig, wohingegen in einzelnen Bereichen bei der Bewerbung Vereinfachungen vorgenommen werden konnten.

Der Bereich der Notrufe wurde nun durchgehend klar strukturiert und dem generellen bestehenden System der Rufnummernzuteilung angepasst.

## **Regulatorisches Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs zu Z 2/00**

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat mit Erkenntnis vom 12.09.2006 die Beschwerde der Telekom Austria gegen den Ersatzbescheid Z 2/00-49 vom 10.06.2003 als unbegründet abgewiesen.

Im Verfahren Z 2/00 wurden im Mai 2000 die Bedingungen der Zusammenschaltung auf der niederen Netzebene zwischen Telekom Austria und Telekabel angeordnet. Unter anderem wurde das Entgelt der Telekabel für Terminierungsleistungen (Verkehrsart V 39) in derselben Höhe festgesetzt, wie das regionale Terminierungs-entgelt der Telekom Austria (Verkehrsart V 3).

Diese Anordnung beruhte auf der Feststellung, dass die Netzstrukturen der Parteien nicht vergleichbar sind, weil Telekabel im Gegensatz zur Telekom Austria nicht über ein hierarchisch gegliedertes Netz verfügt. Im Dezember 2002 hob der VwGH diesen Erstbescheid aus formalen Gründen – unter anderem wegen Fehlern im Gutachten der beigezogenen externen Sachverständigen über den Kapitalkostenzinssatz der Telekom Austria – auf.

*Fortsetzung auf Seite 06*

## Regulatorisches

Fortsetzung von Seite 05

Mit dem nunmehr bestätigten Ersatzbescheid wurden (nach Verbesserung der erkannten Verfahrensmängel durch ein Ergänzungsgutachten der nichtamtlichen Sachverständigen) inhaltlich identische Regelungen wie im Erstbescheid angeordnet. Insbesondere wurde das Terminierungsentgelt der Telekabel wieder mit dem regionalen statt des (wesentlich niedrigeren) lokalen Entgelts der Telekom Austria (Verkehrsart V 33) angeordnet, weshalb Telekom Austria auch gegen den Ersatzbescheid wieder Beschwerde beim VwGH einlegte.

Diese Beschwerde wurde nunmehr als unbegründet abgewiesen, wobei der VwGH ausführt, die Telekom-Control-Kommission habe in der Begründung des Ersatzbescheides die *„Elemente angesprochen, die im Lichte der ... Judikatur bei der Ermittlung der Höhe der angemessenen Kosten zu berücksichtigen sind. Die Beschwerdeausführungen lassen nicht erkennen, dass die Beurteilung der belangten Behörde, warum für die Verkehrsart V 39 das gleiche Entgelt wie für V 3 festgelegt wurde, unzutreffend sei.“*

Die konkrete Entgelthöhe der als Vergleichsmaßstab angewendeten regionalen Terminierung der Telekom Austria wurde analog zu den im Jahr 2000 parallel zu Z 2/00 geführten Verfahren Z 30/99 ff („IC-2000“) ermittelt. Das oben erwähnte Erkenntnis des VwGH, mit dem dieser Ende 2002 den Erstbescheid Z 2/00 aufhob, war das erste Erkenntnis, in dem sich der VwGH ausführlich mit den Grundlagen der Ermittlung kostenorientierter Entgelte (FL-LRAIC-Ansatz, Bottom-Up-Modell, Effizienzabschlag, ...) auseinandergesetzt und diese Grundlagen, trotz der Aufhebung des Bescheides aus formalen Gründen, im Wesentlichen auch bestätigt hatte. Mit dem nunmehrigen, den Ersatzbescheid Z 2/00-49 bestätigenden Erkenntnis ist materiell auch das „IC-2000“-Regime der Festnetzentgelte abgeschlossen, da keine diesbezüglichen Beschwerden mehr bei den Gerichtshöfen anhängig sind.

## Regulatorisches **Update: Weiteres Straferkenntnis eines Fernmeldebüros zur Entgeltinformation bei Mehrwertdiensternummern**

Der Geschäftsführer eines Kommunikationsdienstbetreibers in Österreich wurde nun zum zweiten Mal zu einer Geldstrafe verurteilt, da er wiederum verabsäumt hatte, bei einer Mehrwertdiensternummer für die entsprechende entgeltfreie Entgeltinformation am Beginn eines Gespräches zu sorgen.

Ein Fernmeldebüro sah darin einen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 105 der KEM-V und verurteilte den Geschäftsführer des Unternehmens zu einer Geldstrafe von gesamt EUR 2.200,--. Die gleiche Strafe wurde bereits beim ersten Mal wegen eines gleichartigen Vergehens betreffend eine andere Mehrwertdiensternummer verhängt.

Fortsetzung auf Seite 07

## Regulatorisches

Fortsetzung von Seite 06

Die Ausführungen des Fernmeldebüros im Straferkenntnis gehen weit gehend konform mit jenen des ersten<sup>2</sup> Erkenntnisses. Ausdrücklich wird nochmals darauf hingewiesen, dass „im Hinblick darauf, dass technische Defekte niemals auszuschließen sind, nach der Implementierung einer Tarifansage bei einer Mehrwertnummer ein Testanruf angebracht erscheint, um sicherzustellen, dass die Ansage auch tatsächlich hörbar ist. Auch im gegenständlichen Fall, bei dem die Tarifansage überhaupt nicht implementiert wurde, hätte ein Testanruf nach der Einrichtung der Nummer in Ihrem Netz und deren Aufschaltung einen Betrieb der Nummer ohne Tarifansage vermieden, sowie es angesichts der zwei Verfahren angebracht scheint, Ihre Nummern zumindest von Zeit zu Zeit stichprobenartig zu kontrollieren, auf jeden Fall aber, wenn sich der Diensteanbieter hinter einer Nummer ändert und eine neue Teilnehmernummer, zu der ein Anruf bei der jeweiligen Mehrwertnummer weitergeroutet wird, implementiert wird, was doch zu einer gewissen laufenden Kontrolle führen sollte.“

Als erschwerend wurde dabei gewertet, dass bereits ein Verfahren gegen den gleichen Kommunikationsdienstbetreiber wegen einer gleichartigen Übertretung anhängig war bzw. aufgrund der erhobenen Berufung gegen das damals ergangene Straferkenntnis anhängig ist. Generell beträgt der Strafraum nach dem TKG 2003 für einen Verstoß gegen Bestimmungen der KEM-V bis zu EUR 8.000,-. Das Straferkenntnis ist nicht rechtskräftig.

## Internationales Statement zu ERG-Entwicklung veröffentlicht

Die European Regulators Group hat Anfang Oktober auf Basis der bisher gewonnenen Erfahrungen bei der Umsetzung des europäischen Rechtsrahmens 2002 wesentliche Eckpunkte einer Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden und der Europäischen Kommission beschlossen und diese in einem Statement veröffentlicht. Im Mittelpunkt steht die Überlegung, durch eine noch intensivere und effizientere Kooperation die Harmonisierung in Europa optimal zu unterstützen. Wesentliches Element der zukünftigen Arbeit wird sein, in besonders harmonisierungsbedürftigen Bereichen noch stärkere thematische Schwerpunkte im Arbeitsprogramm zu setzen.

## Berichte zu VoIP und Transparenz im Bereich internationale Roamingtarife publiziert

Konsumenten Aspekte wie Notrufe, Nummerierung, Nummernportierung, Tarife und Qualität stehen im Zentrum des Statusberichts über VoIP. Bezüglich internationalem Roaming wird in einem eigenen Report der aktuelle Stand für Tarifinformation durch Websites der Regulierungsbehörden und auch die Möglichkeit von Tarifinformation via SMS beschrieben.

<sup>2</sup> Vgl. dazu auch den Beitrag im RTR-Newsletter vom 20.09.2006 unter <http://www.rtr.at>

**Internationales Konsultationen zum ERG/IRG Arbeitsprogramm 2007 und zu Berichten über WACC, IP-Interconnection und Breitband haben begonnen**

Der Entwurf des Arbeitsprogramms hat drei thematische Schwerpunkte:

Schwerpunkte	Themen
<b>Review 06</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Inputs zum Review 06 generell</li> <li>▪ Artikel 7 Prozess</li> <li>▪ Relevante Märkte</li> <li>▪ Umsetzung EZ Regulierung zu internationalem Roaming</li> <li>▪ Universaldienst</li> </ul>
<b>Harmonisierung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entwicklung von „Best Practice Indicators“</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Thematische Schwerpunkte (z.B. Bitstream Access)</li> </ul>
<b>Innovation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ NGN</li> <li>▪ Konvergenz</li> </ul>

Der Entwurf des Arbeitsprogramms ist auf der ERG-Website verfügbar. Stellungnahmen können bis zum 13.11.2006 an die ERG abgegeben werden.

**Konsultation zu PIBs über Kapitalverzinsung (WACC)**

Auf Basis der Erfahrungen der nationalen Regulierungsbehörden wurde nun eine Studie zur Berechnung der Kapitalverzinsung (Weighted Average Cost of Capital, WACC) veröffentlicht. Stellungnahmen zu diesem Dokument sind noch bis 20.11.2006 möglich.

**IP-Interconnection**

Dieser Statusbericht gibt eine aktuelle Übersicht im Bereich IP-Zusammenschaltung in Europa und spricht daraus resultierende regulatorische Fragestellungen, wie zum Beispiel Verrechnung, Tarife und Qualität an. Stellungnahmen dazu sind bis 27.11.2006 möglich.

**Erfahrungsbericht zu Breitband**

Eine vergleichende Übersicht zum Breitbandstatus in Europa und Fallstudien aus den meisten europäischen Ländern zur Entwicklung von Breitband bietet dieser Bericht. Bis zum 27.11.2006 können Stellungnahmen dazu abgegeben werden. Alle erwähnten Dokumente sind auf der Website der European Regulators Group abrufbar.

ERG: <http://www.erg.eu.int>